



Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>**Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung** Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung

Finnland

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

- In Finnland: Kapitel 10 § 18 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Prozessordnung

Anhang II - Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

- In Finnland beim Amtsgericht (käräjäoikeus/tingsrätt)

Anhang III - Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

- In Finnland beim Berufungsgericht (hovioikeus/hovrätt)

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

- In Finnland mit einem Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof (korkein oikeus/högsta domstolen)

Letzte Aktualisierung: 19/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

DE